

Anmeldung von genehmigungs- und abnahmepflichtigen Anlagen und Einrichtungen Antrag auf bauaufsichtliche Genehmigung (vgl. Punkt 2 der „Technischen Richtlinien“)

Besteller: _____

Rechnungsanschrift: _____

Sachbearbeiter/-in: _____

Aussteller / Leistungsempfänger: _____

Tel.: _____ / _____

Mobil: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:	Stand:

Sollten Sie die Bestellung nicht für sich, sondern im Namen oder auf Rechnung eines Dritten abgeben, bitten wir Sie zusätzlich noch das Grunddatenblatt auszufüllen!

**Stadt Augsburg
Bauordnungsamt
Maximilianstraße 4–6
86150 Augsburg
Tel.: +49 (0)821-324-4630 o. 4620
Fax. +49 (0)821-324-4698**

Zustimmung in statischer Hinsicht erforderlich (siehe Rückseite „Kriterienkatalog“):

Großflächige Standkonstruktionen bzw. Tragwerke mit gehobenem statischen Schwierigkeitsgrad etc. gem. Punkt 2. der „Technischen Richtlinien“ (Servicehandbuch - Allgemeine Informationen).

Erläuterung:

Stand sicherheitsnachweis und Pläne liegen bei (nur erforderlich, falls der Kriterienkatalog mit „nein“ beantwortet wird).

Messebauunternehmen: _____

Firma, Anschrift _____

Telefon _____ Telefax _____

Verantwortlicher Projektleiter: _____

Name, Anschrift _____

Statiker: _____

Name, Anschrift _____

Ort, Datum Rechtsgültige Unterschrift, Antragsteller Rechtsgültige Unterschrift, Projektleiter Rechtsgültige Unterschrift, Aussteller

Der Messestand wird ab _____ aufgebaut.

Die anzeige- und abnahmepflichtigen Anlagen und Einrichtungen sind ab _____ zu besichtigen.

Erforderliche Unterlagen, z. B. Zertifikate über schwer entflammare Dekorationsstoffe werden für die Abnahme bereitgehalten. Die ggf. erforderlichen statischen Unterlagen mit Prüfbericht, wie oben genannt, liegen diesem Antrag bei.

Bitte wenden!

Ort und Datum für Firma (vollständige Firmierung) Name des Unterzeichners rechtsverbindliche Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Auszug aus dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV

Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos mit ja zu beantworten, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich.

- Nr. 1 a) Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. ja nein
- b) Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor. ja nein
- Nr. 2 a) Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. ja nein
- b) Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich. ja nein
- Nr. 3 a) Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. ja nein
- b) Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich. ja nein
- Nr. 4 a) Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. ja nein
- b) Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden. ja nein
- Nr. 5 Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet. ja nein

Datum	Statiker (Name, Adresse)